

## Antrag

**der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. Axel Troost, Wolfgang Gehrcke, Klaus Ernst, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.**

### Für ein internationales Staateninsolvenzverfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 9. September 2014 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Mehrheit von 124 Ländern gegen 11 Nein-Stimmen und bei 41 Enthaltungen eine Resolution, in der sie sich auf die Einrichtung eines Insolvenzverfahrens für überschuldete Staaten festlegt (Resolution A/RES/68/304).

Die Resolution der Generalversammlung trägt dem Problem Rechnung, dass die Überschuldung von Staaten ein entscheidendes Hindernis für ihre selbstbestimmte wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist. Im Schuldendienst werden Mittel gebunden, die für Investitionen in Bildung, Gesundheit oder Infrastruktur dringend benötigt würden. Hinzu kommt, dass die Struktur der Gläubiger in den letzten Jahrzehnten komplexer und die Schulden von Schuldnerländern Gegenstand von verantwortungsloser Spekulation privater Anleger wurden.

Die Resolution war vom Plurinationalen Staat Bolivien, namens der Gruppe der 77 und der VR China, eingebracht worden. Die Anregung dazu gab die Regierung Argentiniens. Argentinien sieht sich, im Nachgang des Umschuldungsverfahrens nach der Staatspleite von 2001, mit Forderungen von Hedgefonds konfrontiert, die sich nicht am Umschuldungsverfahren beteiligt hatten. Deren Forderungen in Höhe von 1,2 Mrd. Euro stammen aus dem spekulativen Aufkauf von ausfallbedrohten Staatsanleihen nach der Staatspleite. Hätte Argentinien die Forderungen bedient, hätten die Fonds eine Rendite von 1600 Prozent erzielt (Deutschlandfunk, 28. Juni 2014), doch Argentinien weigert sich bislang, der entsprechenden Zahlungsaufforderung eines US-amerikanischen Schiedsgerichts nachzukommen.

Dieser Vorgang verdeutlicht die Notwendigkeit, ein, wie es in der Resolution heißt, multilaterales Rahmenwerk für die Restrukturierung von Staatsschulden zu schaffen. Die Resolution greift bisherige Initiativen in diesem Sinne auf und verlagert sie weg von den gläubigerdominierten Foren wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) oder dem Pariser Club hin zu den Vereinten Nationen.

Ziel der Resolution ist es, ein verlässliches und effizientes Verfahren zu entwickeln, das alle Gläubiger bindet und die Bedürfnisse des Schuldnerstaats angemessen berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass Fortschritte in der Erreichung der Entwicklungsziele nicht gefährdet werden, soll allen Verfahren die Ermittlung der tatsächlichen Zahlungskapazitäten des Schuldners vorangehen. Der Deutsche Bundestag unterstützt ein solches Vorgehen. Von der bisherigen Praxis, durch die üblichen Konditionierungen in Umschuldungsprozessen die Wirtschaft des Schuldnerstaates abzuwürgen, ist dabei Abstand zu nehmen.

Im Vorfeld der Abstimmung in der Generalversammlung wandten sich angesehene Wirtschaftswissenschaftler, darunter die Wirtschaftsnobelpreisträger Joseph Stiglitz und Robert Solow, an die Regierungen, um für die Unterstützung der Resolution zu werben und ihre Expertise bei der weiteren Ausgestaltung des Prozesses anzubieten.

Die Resolution gibt nicht nur einem berechtigten Anliegen vieler Staaten des Südens Ausdruck, sondern entspricht auch den Forderungen, die in der entwicklungspolitischen Zivilgesellschaft seit vielen Jahren erhoben wurden. Entsprechend wurde sie von vielen entwicklungspolitischen Organisationen und Bündnissen, auch in Deutschland, begrüßt. Diese Organisationen drückten ihre Enttäuschung darüber aus, dass Deutschland zu den 11 Staaten gehört, die die Resolution abgelehnt haben.

Der Deutsche Bundestag gibt der Hoffnung Ausdruck, dass Deutschland dennoch im weiteren Prozess der Umsetzung der Resolution eine konstruktive Rolle spielen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den weiteren Prozess in den Vereinten Nationen zur Einrichtung eines Staateninsolvenzverfahrens konstruktiv zu unterstützen;
2. aktiv die Einbeziehung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und der Zivilgesellschaft in den Diskussionsprozess zu gewährleisten und zu fördern;
3. sich für ein faires, partizipatives und transparentes Verfahren einzusetzen,
  - a) das alle Ausstände des jeweiligen Schuldnerlandes einbezieht und mit einem für alle Beteiligten, also auch alle Gläubiger, bindenden Schiedsspruch endet,
  - b) das die Schuldenlast auf ein tragfähiges Niveau senkt,
  - c) das den Grundbedürfnissen der Bevölkerungen in den Schuldnerstaaten den Vorrang vor den Ansprüchen der Gläubiger gibt,
  - d) das in diesem Sinne die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte schützt,
  - e) das ein öffentliches Audit enthält, in welchem unter Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit über die Legitimität von Forderungen befunden wird;
4. die eigenen Forderungen an Entwicklungsländer einem entwicklungspolitischen Audit im Rahmen der UNCTAD-Prinzipien für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe zu unterziehen und auf dieser Grundlage als illegitim bewertete Forderungen zu erlassen.

Berlin, den 13. Januar 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

Der Fall von Argentinien, der im Jahr 2014 international für Schlagzeilen sorgte, zeigt, dass ein internationales Insolvenzverfahren für Staaten überfällig ist. Die von Argentinien nach der Staatspleite von 2001 einseitig durchgesetzte Umschuldung war durchaus erfolgreich, stellte sie doch die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des angeschlagenen Landes wieder her. Sie wird nun aber durch die Forderungen der nicht beteiligten Hedgefonds in Frage gestellt. Sollte Argentinien ihren Forderungen nachkommen, könnten auch jene Gläubiger, die sich seinerzeit am Schuldenschnitt beteiligten, ihre Forderungen wieder vorbringen (RUFO-Klausel) und Argentinien damit erneut an den Rand des Bankrotts treiben.

Informelle ad-hoc-Verfahren im Rahmen des VN-Prozesses, wie sie derzeit diskutiert werden, wären ein wichtiger Zwischenschritt und in diesem Sinne von der Bundesregierung zu unterstützen, auch wenn sie nicht sofort den Status bindender Schiedsverfahren haben. Denn sie können gutwillige Gläubiger in ein faires und transparentes Verfahren einbeziehen und spekulative Forderungen so weit isolieren, dass sie schlicht nicht bedient werden können.

Ziel bliebe aber ein international anerkanntes Schiedsverfahren zur Feststellung und Abwicklung einer Staatsinsolvenz, das für alle Gläubiger bindend wirkt. Dabei sollte ein neutrales Schiedsgericht die Höhe der zu erlassenden und der zu bedienenden Schulden ebenso wie den Zeitrahmen für die Schuldentilgung festlegen. Das Schiedsverfahren muss dabei alle Ausstände aller Gläubiger einbeziehen und sich transparent und partizipativ gestalten. Alle Betroffenen, d. h. ausdrücklich auch die Bevölkerung des Schuldnerlandes, müssen die Möglichkeit haben, ihre Interessen zu artikulieren.

Das Verfahren muss durch ein Schuldendienstmoratorium und umfassende Kapitalverkehrskontrollen flankiert werden, damit einzelne Akteure das Verfahren nicht unterlaufen oder hintertreiben können.

Wie in einem privaten Insolvenzverfahren, etwa nach bundesdeutschem Recht, müsste dabei ein Existenzminimum von der Bedienung der Schulden ausgespart bleiben. Das Existenzminimum eines Staates muss sich an der Gewährleistung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte, wie sie bei den Vereinten Nationen verankert sind (Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 19. Dezember 1966), ausrichten.

Seit vielen Jahren gibt es eine internationale Debatte über die Legitimität von Staatsschulden. Im Jahr 2008 hatte Ecuador in einem Schuldenaudit 32 Prozent seiner Auslandsschulden für illegitim erklärt und einseitig gestrichen. Diese Entscheidung, obgleich eine Notlösung in Ermangelung eines geordneten internationalen Schiedsverfahrens, kam einem Befreiungsschlag gleich, der die entwicklungspolitischen Handlungsspielräume der ecuadorianischen Regierung erheblich vergrößerte und einen wesentlichen Anteil an der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung seither hatte.

Im August des Jahres 2013 hat Norwegen als erster Geberstaat einen Bericht über die Legitimität von Staatsschulden auf der Grundlage der UNCTAD-Prinzipien für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe vorgelegt. Bereits im Jahre 2006 hatte Norwegen mehreren Staaten ihre Schulden erlassen, die aus Exportförderprogrammen der 70er Jahre stammten, die im Nachhinein als entwicklungspolitischer Misserfolg betrachtet wurden. Die norwegische Regierung übernahm damit ausdrücklich Mitverantwortung für die aus diesen Programmen entstandenen entwicklungspolitischen Fehlschläge und strich die entsprechenden Forderungen einseitig. Das norwegische Beispiel war in der 17. Wahlperiode im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages vorgestellt worden. Diese praktische Erfahrung und die UNCTAD-Prinzipien, die u. a. auch von Deutschland anerkannt werden, stellen geeignete Grundlagen dar, um die Schuldenproblematik entwicklungs- und finanzpolitisch nachhaltig zu bearbeiten. Durch diese Aufarbeitung der Altschulden würde das zuvor skizzierte Staateninsolvenzverfahren nicht obsolet.

